

**Leistungsfeststellungskommission
beim Bundesministerium für Inneres**

Vorsitzender: Sektionschef Dr. Mathias Vogl

Senat 1 – VERWALTUNG

Für alle Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes bzw. der Allgemeinen Verwaltung und handwerklichen Verwendung.

Der Senat besteht aus:

- a) Vorsitzender-Stellvertreter: Sektionschef Andreas ACHATZ, BA MA**
- b) Mitglied (DBH): Abteilungsleiterin Mag. Tamara VÖLKER**
- c) Mitglied (ZA): ADir Michaela STOTZ**

Im Falle der Verhinderung treten in folgender Reihenfolge ein:

Für den unter lit. a) genannten Vorsitzenden-Stellvertreter:

- Gruppenleiter Dr. Wilhelm SANDRISSER
- Direktor Mag. Andreas HOLZER, MA

Für das unter lit. b) genannte Mitglied:

- Abteilungsleiterin Dr. Elisabeth SLEHA
- Landespolizeidirektor HR Mag. Gerald ORTNER, MA
- Kmsr Michael PFISTER, MA
- MinR Dr. Reinhard SCHMID
- MinR Mag. Mag. (FH) Konrad KÖGLER (ruhend)

Für das unter lit. c) genannte Mitglied:

- Referatsleiter Dr. Gerhard MADER
- MinRat Mag. Desiree STIX, MPA

Senat 2 – SICHERHEITSEXEKUTIVE

Für alle Beamtinnen und Beamten des Exekutivdienstes bzw. Wachebeamtinnen und Wachebeamten.

Der Senat besteht aus:

- a) Vorsitzender-Stellvertreter: Direktor Mag. Andreas HOLZER, MA**
- b) Mitglied (DBH): Obstlt Claudia SCHREINER, BA**
- c) Mitglied (ZA): Oberst Wolfgang LANG, BA**

Im Falle der Verhinderung treten in folgender Reihenfolge ein:

Für den unter lit. a) genannten Vorsitzenden-Stellvertreter:

- Sektionschef Andreas ACHATZ, BA MA
- Gruppenleiter Dr. Wilhelm SANDRISSER

Für das unter lit. b) genannte Mitglied:

- Abteilungsleiter GenMjr Robert STRONDL
- Landespolizeidirektor GenMjr Andreas PILSL, BA MA
- Obstlt Oskar GALLOP
- GenMjr Wolfgang RAUCHEGGER
- Bgdr Gerald TATZGERN, BA, MA
- Oberst Thomas HOPFNER
- GenMjr Karl-Heinz DUDEK, BA, MA
- General Matthias KLAUS (ruhend)

Für das unter lit. c) genannte Mitglied:

- ChefInsp Ludwig MAYER
- GrInsp Christian FRIEDRICH

Die unter b) angeführten Mitglieder sind jene, die von der Dienstbehörde, die unter c) angeführten jene, die vom zuständigen Zentralausschuss bestellt sind.

Den Senatsvorsitzenden obliegt es, die Mitglieder bzw. bei Verhinderung die Ersatzmitglieder einzuberufen. Jede Verhinderung ist aktenkundig zu machen.

Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalls des Antrags auf Leistungsfeststellung maßgebend.

Kann ein ordnungsgemäßer Senat nicht gebildet werden, so ist jener Senat heranzuziehen, der in Ansehung der dienstrechtlichen Stellung des Beamten nach der Geschäftsverteilung des aktuellen Jahres zuständig ist.

Wien, am 06.04.2023

Der Vorsitzende der Leistungsfeststellungskommission beim Bundesministerium für Inneres:
Sektionschef Dr. Mathias Vogl